



Anzeige nach § 11 Abs. 3 Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz zur Änderung zur vorgesehenen Zahl der Stellen der Beschäftigten (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 WTPG)

Einrichtung	
Anschrift (Straße und Hausnummer, PLZ und Ort)	
Ansprechperson	
Telefonnummer	E-Mail

Gemäß § 11 Abs. 3 WTPG sind Änderungen, die Angaben nach § 11 Abs. 1 Satz 3 WTPG betreffen, der Heimaufsicht unverzüglich anzuzeigen. Hinsichtlich der Änderungen bei der vorgesehenen Zahl der Stellen der Beschäftigten (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 WTPG) in Vollzeitäquivalenten genügt es, wenn diese jeweils zum 15. April und 15. Oktober mit Stand des jeweiligen Monatsersten mitgeteilt werden. Die Zahl der Stellen der Beschäftigten (Vollzeitäquivalenten) muss nach Funktionsbereich sowie Qualifikationsniveau aufgeschlüsselt werden.

Anzeige zum 15. April _____ oder 15. Oktober _____.

Mit Stand zum Monatsersten sind bei uns in Vollzeitäquivalenten folgende Beschäftigte tätig:

Funktionsbereich	Hauswirtschaft	Soziale Betreuung	Pflege
Fachkraft			
Sonstige Kraft			
Summe			

Ort, Datum

Unterschrift